

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 173.

Sonnabend den 22. Juni.

1850.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Ministerialverordnungen vom 3. und 4. d. M. machen wir Folgendes zur Nachachtung hiermit bekannt.

1. Einfache Ankündigungen gesetzlich erlaubter Versammlungen, denen die erforderliche Anzeige oder Genehmigung vorausgegangen ist, so wie Anzeigen über öffentliche Vergütungen, über gestohlene, verlorene und gefundene Sachen, über Verkäufe und Vermietungen und Nachrichten für den gewerblichen Verkehr dürfen zwar ohne vorherige polizeiliche Erlaubnis, jedoch nur an den im Voraus hierzu bestimmten Orten, Placate anderer Art dagegegen nur nach vorher bei uns erlangter Genehmigung öffentlich angeschlagen werden. Wir haben deshalb folgende Personen:

- 1) Carl Julius Bättnner (Wohnung Goldene Bregel),
- 2) Friedrich Louis Händel (am Floßplatz Nr. 7),
- 3) Heinrich Moriz Waage (Ulrichsgasse Nr. 20),
- 4) Friedrich Wilhelm Adler (Goldhahngäßchen Nr. 8) und
- 5) Friedrich Ferdinand Gemeinhardt (auf dem Neuthorm)

zum Anschlag von Ankündigungen und Placaten in Pflicht genommen und sie wegen derjenigen Orte, wo das Anschlag erfolgen darf, mit Anweisung versehen.

Es haben daher diejenigen hiesigen Einwohner, welche Bekanntmachungen und Placate irgend einer Art an öffentlichen Orten anschlagen lassen wollen, einer der vorgenannten Personen nach freier Auswahl sich zu bedienen und wegen des Lohnes für deren Mithaltung mit denselben sich zu einigen, wogegen diejenigen, welche eigenmächtig und an nicht von uns bezeichneten Orten Ankündigungen öffentlich auf irgend eine Weise anschlagen, neben der alsbaldigen officiellen Wegnahme der Affichen nach §. 7 der Verordnung vom 3. Juni d. J. verhältnismäßiger Geld- oder Gefängnißstrafe sich zu gewärtigen haben.

2. Wer auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen oder an andern öffentlichen Orten Preßerzeugnisse irgend einer Art ausrufen, verkaufen, vertheilen oder durch Herumtragen in den Häusern ohne Bestellung verbreiten will, hat dazu vorher unsere Erlaubnis einzuholen und bei Ausübung dieses Geschäfts den ihm ertheilten Erlaubnißschein stets bei sich zu führen. Diese Erlaubnis kann jederzeit zurückgenommen werden und wird niemals an Kinder im schulpflichtigen Alter ertheilt.

Contraventionen gegen diese Vorschriften werden mit 5—100 Thaler Geld- oder 3 Tagen bis 4 Wochen Gefängnißstrafe geahndet.

3. Die gleichen Vorschriften leiden auch Anwendung auf alle, auf mechanischem Wege irgend einer Art vorgenommenen Vervielfältigungen von Schriften, bildlichen Darstellungen und von Musikalien mit Text oder sonstigen Erläuterungen.

4. Sämmtliche Redactionen, Herausgeber und Verleger haben bei Vermeidung der in §. 14 des Pressegesetzes vom 18. November 1848 für den Unterlassungsfall angedrohten Strafen, das seither für das vormalige Reichsministerium des Innern und sodann für die provisorische Bundescommission zu Frankfurt am Main bestimmt gewesene Freiemplar jeder Nummer der von ihnen redigirten, herausgegebenen oder verlegten Zeitschriften an uns zur Weiterbeförderung an die königliche Kreisdirection mit derselben Beschleunigung abzugeben, womit die Ausgabe an die Abonnenten erfolgt.

Leipzig den 21. Juni 1850.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Rath. Spöcken.

Bekanntmachung, das Räumen der Abtrittgruben betr.

Ein neuerlich hier stattgefundener Vorfall veranlaßt uns, die seit längerer Zeit bestehende Vorschrift in Erinnerung zu bringen, nach welcher das Räumen der Abtrittgruben zwar durch beliebig angenommene Arbeiter, jedoch aus Rücksicht auf die Gesundheit sowohl der Arbeiter selbst, als auch der Hausbewohner stets nur unter der Aufsicht des verpflichteten Aufsehers der Nacharbeiter, Peter Arndt (in Nr. 19 am Neutirchhofe wohnend) vorgenommen werden darf.

Leipzig den 18. Juni 1850.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Rath. Kittler.

Vom 15. bis 21. Juni sind in Leipzig begraben worden:

Sonnabend den 15. Juni.

Hermann Julius Boldemar Stöck, 39 Jahre alt, Bürger und Kramer, in der Frankfurter Straße.
Johann Gottlob Bierer, 71 Jahre alt, Bürger und Restaurateur, in der Reichstraße.
Ernestine Marie Weber, 18 Wochen alt, Bürger, Glasermeisters und Hausbesizers Tochter, in der Erdmannstraße.

Sonntag den 16. Juni.

Albert Franz Hellriegel, 1/2 Jahr alt, Bürger und Hausbesizers Zwillingsohn, in der langen Straße.
Christiane Katharine Dresler, 79 Jahre 8 Monate alt, Bürger und Lohnbedientens Witwe, in der Reichstraße.
Moriz Raeder, 47 Jahre alt, Buchhalter, in der Berbergasse.
Ein uneheliches Mädchen, 17 Wochen alt, in den Thonbergstraßenhäusern.